

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES DONAUSTAUF

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 04.03.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:40 Uhr
Ort:	in der Schulturnhalle Jahnstraße

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Herr 1. Bürgermeister Jürgen Sommer

Marktgemeinderatsmitglied

Herr Christian Blüml
Herr Nicolai Bube
Herr Florian Eckert
Herr Benjamin Eder
Frau Martha Glück
Frau Ursula Hildebrand
Herr Bernd Kellermann
Frau Helga Lorenz
Herr Erwin Ostermeier
Herr Hans Sauerer
Herr Josef Scheck
Herr Martin Sendlbeck
Herr Günter Tischler
Herr Wolfgang Vogel
Herr Wolfgang Weigert
Frau Brigitte West

Schriftführer

Herr Stefan Unertl

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.02.2021
Vorlage: Don/2021-I-4329
2. Bericht des Bürgermeisters
Vorlage: Don/2021-I-4334
3. Beratung und Beschluss zur Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung
Vorlage: Don/2021-II-0710
4. Beratung und Beschluss über den Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
Vorlage: Don/2021-I-4291
5. Zu behandelnde Anträge aus dem Ausschuss für Familie und Bildung
Vorlage: Don/2021-I-4331
- 5.1 Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Familienstützpunktes in Donaustauf
Vorlage: Don/2021-I-4332
- 5.2 Diskussion und Grundsatzbeschluss zur Bestellung eines/r Jugendbeauftragten
Vorlage: Don/2021-I-4335
6. Zu behandelnde Anträge aus dem Ausschuss für Gemeindliche Entwicklung, Umwelt und Kultur
Vorlage: Don/2021-I-4333
- 6.1 Kommunales Denkmalkonzept- Beschluss zum Erlass einer Gestaltungssatzung
Vorlage: Don/2021-I-4286
- 6.2 Kommunales Denkmalkonzept- Antrag der AG-Gewerbe für die Maxstraße
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes
Vorlage: Don/2021-I-4287
- 6.3 Artenschutz: Bodenversiegelung, Steingärten, Handlungsspielräume der Gemeinden
hier: Beschluss zum Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung
Vorlage: Don/2021-I-4289
- 6.4 Baumpflanzungen - Ersatz von absterbenden Straßenbäumen und deren Pflege
Vorlage: Don/2021-I-4288
7. Bekanntgaben und Anfragen

1 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.02.2021

Sachverhalt:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder fest und erkundigt sich nach den Einwänden gegen die Tagesordnung. Er begrüßt darüber hinaus die örtliche Presse, Frau Schmid von der MZ und Frau Seidl von der Donau-Post, den Geschäftsleiter und Schriftführer Herrn Unertl.

Ab Beginn der öffentlichen Sitzung wird das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung vom 04.02.2021 in Umlauf gebracht.

Marktgemeinderat Tischler beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 6.1 und 6.2 abgesetzt werden sollen. Nach kurzer Diskussion zieht Marktgemeinderat Tischler seinen Antrag zurück.

Marktgemeinderat Bube wirft ein, dass unter Punkt 5 der Tagesordnung ein Unterpunkt aus dem Ausschuss fehlt. Bürgermeister Sommer antwortet, dass dieser Punkt aktuell nicht behandelt wird.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.02.2021, welche im Ratsinformationssystem freigegeben wurde, abstimmen.

17 : 0

2 Bericht des Bürgermeisters

Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung vom 03.12.2020:

Es wurde beschlossen, die Estricharbeiten im Sportheim Sulzbach a.d. Donau an die Fa. DK Bau und die Bodenbelagsarbeiten an die Fa. Hochstetter, Sulzbach zu vergeben.

Bekanntgaben und Anfragen der letzten Sitzung:

Hier gibt es keine zu beantwortenden Fragen.

Weitere Mitteilungen:

- Der Markt Donaustauf hat aus dem Förderprogramm „Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen“ eine Zuwendung in Höhe von 966,91 Euro für CO2 Sensoren bekommen.
- Aus dem gleichen Förderprogramm wurden dem Markt Donaustauf für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten Zuwendungen in Höhe von 13.164,15 Euro gewährt. Dem Markt Donaustauf sind dafür Gesamtkosten in Höhe von 21.143,10 € entstanden.
- Aus dem „Corona-Konjunkturpakt „Wald & Holz““ erhält der Markt Donaustauf eine Zuwendung in Höhe von 3.255,00 Euro.
- Am Donnerstag den 25.02.2021 erfolgte im FF-Haus Donaustauf die Impfung der über 80-jährigen Bürgerinnen und Bürger. Von insgesamt ca. 240 Berechtigten haben sich 116 Personen vor Ort impfen lassen. Ein besonderer Dank gilt der FF Donaustauf für die professionelle Vorbereitung und die Betreuung während der Impfung und der Nachbarschaftshilfe für die Übernahme der Anmeldung vor Ort und des Fahrdienstes sowie dem THW Wörth a.d. Donau für den Aufbau eines Impfeltes. Auch die Verwaltung hat hier

professionell gearbeitet und die telefonischen Anfragen und Terminanfragen reibungslos abgearbeitet. Der Termin für die zweite Impfung ist am 18.03.2021 zu denselben Zeiten im FF-Haus.

- Für das Einstellen von Kerzen sowie das Abstellen von Urnen während der Trauerfeier bei den neuen Urnenstelen auf dem Burgfriedhof, wurde in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen, einen Kandelaber zu beschaffen. Die Kosten belaufen sich incl. Montage auf ca. 4.800,00 € brutto. Dieser wurde mittlerweile bestellt und wird voraussichtlich nach Ostern aufgestellt.
- Nachdem am Samstag den 20.02.21 rund um die Walhalla ein regelrechtes Verkehrschaos herrschte, wurden in Absprache mit der PI Wörth a.d.Donau und der Walhallaverwaltung Maßnahmen ergriffen, um dies künftig zu vermeiden. Insbesondere erfolgte eine verstärkte Verkehrsüberwachung durch den kommunalen Verkehrsüberwachungsdienst und der Polizei. Weiterhin wurde der Festplatz für das vergangene Wochenende für PKW's geöffnet. Dies wird auch dieses Wochenende der Fall sein. Auf dem Walhallagelände war ein Ordnungsdienst sowie ebenfalls die Polizei damit beschäftigt, die Besucher auf die Einhaltung der Coronaregeln hinzuweisen. Trotz eines starken Besucherandrangs war die Situation unter Kontrolle.
- Wegen unerlaubter Graffiti im alten Bushäuschen am Parkplatz Fürstengarten wurde bei der PI Wörth a.d.Donau Strafantrag gestellt.
- Für das Leichenhaus Donaustauf wurde ein neuer Sargwagen bestellt, da der bisherige schon stark verschlissen ist. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.600,00 € brutto. Die Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende März 2021.
- Ebenfalls wird mitgeteilt, dass Im Feuerwehrhaus Donaustauf auf der Nord- und Westseite neue Fenster eingebaut wurden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 13.000,00 €.
- Außerdem wird mitgeteilt, dass die Bauarbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung in der Baronstr am 1.3.21 begonnen haben. Voraussichtliche Bauzeit ist vom 01.03.21 bis 31.10.21. Die Anwohner wurden vorab von der REWAG mit einem Schreiben informiert.
- Weiter wird mitgeteilt, dass am Dienstag den 23.02.2021 der Vertrag zwischen dem Markt Donaustauf und der Telekom bezüglich des zweiten Breitbandausbaus in Donaustauf und Sulzbach unterzeichnet wurde. Nun werden auch Anwesen außerhalb der Ortskerne mit schnellem Internet erschlossen, sodass eine vollflächige Internetversorgung mit min. 30 Mbit/s gewährleistet werden kann.
- Zum örtlichen Coronageschehen wird bekannt gegeben, dass zum Stand 03.03.2021 in Donaustauf insgesamt 74 Personen an Corona erkrankt gewesen sind (Fallzahlen absolut). In den letzten 7 Tagen waren 3 Neuerkrankungen zu verzeichnen. 5 Personen sind als Kontaktperson 1 in Quarantäne. 1 Person ist an Corona verstorben.
- Abschließend wird mitgeteilt, dass am Sitzungstag mit dem Abriss der Gebäude Baronstraße 8 und 8a begonnen wurde.

3 Beratung und Beschluss zur Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung

Sachverhalt:

Der Markt Donaustauf hat mit der Fa. KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag einen Dienstleistungsvertrag zur Durchführung von Bündel-Ausschreibungsverfahren für die Lieferung von elektrischer Energie für die gemeindlichen Einrichtungen abgeschlossen.

Der derzeit bestehende Stromliefervertrag läuft bis 31.12.2022.

Die Fa. KUBUS GmbH wird für die Lieferjahre 2023 bis 2025 wieder eine Bündelausschreibung durchführen.

Hierfür ist zu entscheiden, welcher Strom beschafft werden soll.

Normalstrom:

Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich

100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Es muss eine netztechnische Verbindung zwischen Stromerzeugungsanlage und der Entnahmestelle bestehen.

Im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom ist in der Regel mit Mehrkosten von ca. 0,0 – 0,5 ct/kWh bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote:

Wie vor, jedoch verpflichtet sich der Auftragnehmer während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom ca. 0,5 bis 1,2 ct/kWh

Beispiel Mehrkosten von 0,1 ct/kWh:

Bei einem Jahresverbrauch von ca. 370.000 kWh belaufen sich die Mehrkosten bei den reinen Energiekosten auf ca. 3700,00 € pro Jahr

Die Ausschreibung kann in 1 Los (Liegenschaften einschließlich Straßenbeleuchtung) erfolgen. Dadurch hat der Markt dann nur einen Stromlieferanten.

Bei der Aufteilung auf 2 Lose (Liegenschaften und Straßenbeleuchtung getrennt) ist mit 2 Stromlieferanten zu rechnen, wobei evtl. bessere Preischancen bestehen.

Derzeit wird der Strom (Ökostrom mit Neuanlagenquote) über die E.ON Energie Deutschland GmbH bezogen, mit einem Arbeitspreis (ohne Umlagen wie EEG usw.) von 5,13 ct/kWh.

Die Marktgemeinderäte sprechen sich dafür aus, dass wie bisher Ökostrom mit Neuanlagenquote eingekauft werden soll.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Ausschreibung der Stromlieferung (Liegenschaften und Straßenbeleuchtung) in einem Los zusammenzufassen.

17 : 0

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2023 bis 2025 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden.

17 : 0

Sachverhalt:

Dieser Punkt wurde bereits in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses im Januar 2021 vorberaten.

Es wurde ein Empfehlungsbeschluss gefasst, dass derzeit kein Handlungsbedarf gesehen wird. Nachfolgend die Empfehlungsvorlage die dem Bau- und Planungsausschuss vorlag.

Mit Wirkung zum 01.02.2021 wird das Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geändert. Bis dato gilt – vereinfacht dargestellt – folgendes Abstandsflächenrecht:

- Die Höhe der jeweiligen Wand (vom ursprünglichen Bodenniveau bis zur Oberkante der Dachdeckung) entspricht der Tiefe der Abstandsfläche - 1 H.
- Der Dachgiebel wird bis zu einer Dachneigung von 70 Grad zu einem Drittel zur Tiefe der Abstandsfläche dazugezählt.
- Vor zwei Außenwänden mit nicht mehr als 16 m Länge, darf die Abstandsfläche halbiert werden, muss aber mindestens noch 3 m betragen (0,5 H). Die Seiten des Gebäudes, bei denen diese 0,5 H angewandt werden, darf sich der Bauwerber aussuchen.
- Abstandsflächen dürfen bis zur jeweiligen Mitte von öffentlichen Straßen- oder Grünflächen liegen. Hier ist kein Mindestabstand zur Grundstücksgrenze vorgesehen.

Über diese grundlegenden Regelungen hinaus gibt es noch eine Reihe von Vorschriften hinsichtlich Nebengebäuden, Dachgauben und anderen untergeordneten Baukörpern, hier wurde jedoch keine Änderung des Rechtsstands herbeigeführt.

In der Regelung des Abstandsflächenrechts, das ab dem 01.02.2021 gilt, wurde die grundsätzliche Tiefe der Abstandsfläche auf 0,4 H reduziert. Die Regelung mit der Reduzierung auf 0,5 H vor zwei Außenwänden, die nicht länger als 16 m sind, fällt weg, auch die Berechnung von „H“ wird verändert. Von dieser neuen Regelung sind insbesondere die unüberplanten Innenbereiche betroffen. Auf bestehende Bebauungspläne und deren Baufenster hat die Neuregelung keinen Einfluss.

Mit der neuen Regelung wird die Wandhöhe und die Höhe des Dachses (Firsthöhe) mit 0,4 H multipliziert. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird auch an der Traufseite die Dachhöhe bei den Abstandsflächen mitberücksichtigt. Verschiedene Vergleichsberechnungen ergaben, dass die 0,5 H des bisherigen Rechts in etwa den 0,4 H des neuen Rechts entsprechen. Da aber auch beim 16 – m Privileg an zwei Außenseiten 1,0 H angewendet werden muss und dies künftig wegfällt, ergibt sich insgesamt eine Minderung der Abstandsflächen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Außendämmung von Gebäuden nicht abstandsflächenrelevant ist, d.h. die Aufbringung von 25 cm Wärmedämmverbundsystem erlaubt das Heranrücken der Putzschicht der Wand bis auf minimal 2,75 m zur Nachbargrenze.

Mit der Einführung des neuen Abstandsflächenrechts wurde den Gemeinden aber auch die Befugnis erteilt, das Abstandsflächenrecht eigenständig von 0,4 bis 1,0 H (altes Recht) individuell zu regeln. Sollte in Teilbereichen einer Gemeinde eine negative Entwicklung festgestellt werden, so kann jederzeit hierfür ein Bebauungsplan erlassen werden, der die Abstandsflächen individuell regelt.

Es entwickelt sich eine längere Diskussion. Geschäftsleiter Unertl stellt fest, dass Abstandsflächen keine Gestaltungsvorschrift, sondern eine bauordnungsrechtliche Vorschrift darstellen. Die Abstandsflächen dienen dem Brandschutz und der ausreichenden Belichtung und Belüftung der Gebäude.

Im Marktgemeinderat besteht Einigkeit, dass momentan keine Satzung erlassen wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass vorerst keine Satzung über abweichende Maße der Abstandsfläche erlassen wird.

5 Zu behandelnde Anträge aus dem Ausschuss für Familie und Bildung

Sachverhalt:

In den letzten Sitzungen des Ausschusses für Familie und Bildung wurde einige Punkte besprochen und Beschlüsse gefasst. Nach der GO sind Anträge mit Beschlüssen in vorberatenden Ausschüssen, gleichzusetzen mit Anträgen von Gemeinderäten zur Aufnahme in die Tagesordnung des Marktgemeinderates und somit dort zu behandeln.

5.1 Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Familienstützpunktes in Donaustauf

Sachverhalt:

Der Ausschussvorsitzende informiert, dass der Familienstützpunkt eine Anlaufstelle für Familien bei allen Fragen der Erziehung ist. Es gibt aktuell 6 Familienstützpunkte im Landkreis Regensburg mit durchwegs guten Erfahrungen.

An Personal wäre eine Stelle für einen Sozialpädagogen (m/w/d) mit 15 Wochenstunden zu schaffen. Die Kosten für 12 Stunden übernimmt der Landkreis Regensburg. Die Trägerschaft würde nicht beim Markt Donaustauf liegen.

Als Standort für den Stützpunkt wird vorgeschlagen, diesen an einer Kindertageseinrichtung, idealerweise in der Nähe der Schule unterzubringen.

Beschluss:

Es wird grundsätzlich beschlossen, im Markt Donaustauf einen Familienstützpunkt zu schaffen. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung wird im Ausschuss für Familie und Bildung vorberaten und anschließend im Marktgemeinderat beschlossen.

5.2 Diskussion und Grundsatzbeschluss zur Bestellung eines/r Jugendbeauftragten

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Familie und Bildung am 10.12.2020 wurden verschiedene Formen der Beteiligung an politischen Prozessen vorgestellt. Diese könnten Befragungen, Ortstermine oder ein gewähltes Parlament umfassen. Es wurden allerdings Bedenken geäußert, dass der Prozess, ein demokratisch legitimes Jugendparlament zu etablieren, genau gesteuert werden müsse und man deshalb eine(n) Jugendbeauftragte(n) bräuchte, um die Organisation zu übernehmen. Für einzelne Projekte werden Befragungen und Ortstermine auch als Möglichkeit gesehen. Als mögliche Felder der Jugendbeteiligung in dieser Form werden z.B. die Gestaltung des Bolzplatzumfeldes oder des Spielplatzes im Baugebiet Sulzbach Ost gesehen.

Der Ausschuss für Familie und Bildung hat mit einem Abstimmungsergebnis von 6:0 empfohlen, dass der Marktgemeinderat in einer der nächsten Sitzungen eine/n Jugendbeauftragte/n (m/w/d) bestellt.

Es entwickelt sich eine lange Diskussion. Vom Grundsatz her sprechen sich alle Marktgemeinderäte für die Bestellung eines/r Jugendbeauftragten (m/w/d) aus.

Man verständigt sich, dass im Mitteilungsblatt ein entsprechender Aufruf aufgenommen wird um

vielleicht mehrere Interessentinnen und Interessenten anzusprechen. Vor einer Bestellung sollten dann weitere Gespräche mit diesen geführt werden.

Ein Marktgemeinderat schlägt vor, dass ein qualifiziertes Konzept im Ausschuss erarbeitet werden sollte, das dann dem Jugendbeauftragten zur Umsetzung vorgelegt wird. Der Großteil der Marktgemeinderäte ist der Meinung, dass ein Konzept in Zusammenarbeit mit dem/der Jugendbeauftragten zu entwickeln ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass ein ehrenamtlicher Jugendbeauftragter bzw. eine ehrenamtliche Jugendbeauftragte bestellt wird. Der Ausschuss für Familie und Bildung wird beauftragt, zusammen mit der/dem Jugendbeauftragten ein qualifiziertes Konzept zu entwickeln.

17 : 0

6 Zu behandelnde Anträge aus dem Ausschuss für Gemeindliche Entwicklung, Umwelt und Kultur

Sachverhalt:

In den letzten Sitzungen des Ausschusses für Gemeindliche Entwicklung, Umwelt und Kultur wurde einige Punkte besprochen und Beschlüsse gefasst. Nach der GO sind Anträge mit Beschlüssen in vorberatenden Ausschüssen, gleichzusetzen mit Anträgen von Gemeinderäten zur Aufnahme in die Tagesordnung des Marktgemeinderates und somit dort zu behandeln.

6.1 Kommunales Denkmalkonzept- Beschluss zum Erlass einer Gestaltungssatzung

Sachverhalt:

Die Ausschussvorsitzende informiert die Marktgemeinderäte über die bereits gefassten Beschlüsse.

Am 6.6.2019 fasste der Marktrat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das Kommunale Denkmalschutzkonzept.

Als nächste Schritte werden festgelegt:

1. Anpassung der Gestaltungssatzung und der Sanierungssatzung an die im KDK erarbeiteten Ergebnisse (2019);
2. Durchführung einer „Testphase Bauberatung“ mit Evaluierung und Rückmeldung im Marktrat und möglicher Anpassung der Satzung für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Gestaltungssatzung.

Abstimmung:

14 : 0

Dieser Beschluss wurde noch nicht umgesetzt.

Der Ausschuss befasst sich mit der Gestaltungssatzung und der Sanierungssatzung und gibt folgende Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss empfiehlt den Beschluss umzusetzen. Da wir bisher keine Gestaltungssatzung haben, soll die Gestaltungssatzung wie vorgelegt in diese Testphase von x Jahren gehen.

Danach kann man aus der gewonnenen Erfahrung in der Testphase die Gestaltungssatzung anpassen.

Die Sanierungssatzung ist vorerst nur dahingehend abzuändern, dass die mittlerweile abgerissenen Gebäude gestrichen werden.

Erst wenn das BayLfD die vorgesehenen Bereiche aus dem Ensembleschutzgebiet genommen hat, muss der Umgriff der Sanierungssatzung neu angegeben werden.

Der Ausschuss empfiehlt:

1. Da wir bisher keine Gestaltungssatzung haben, soll die o.g. Gestaltungssatzung aus dem KDK beschlossen und angewendet werden.

2. Die im Beschluss vom Juni 2019 angedachte Durchführung einer „Testphase Bauberatung“ soll verwirklicht werden. Hier gibt es eine Zuschuss-Zusage von der Frau Sandmeier vom BayLfD. Danach kann man aus der gewonnenen Erfahrung aus der Testphase die Gestaltungssatzung anpassen.

Die Sanierungssatzung könnte man vorerst nur dahingehend abändern, dass die mittlerweile abgerissenen Gebäude herausgestrichen werden.

Erst wenn das BayLfD bzw. der Denkmalrat die vorgesehenen Bereiche aus dem Ensembleschutzgebiet genommen hat, muss die Sanierungssatzung überarbeitet werden. Insofern ist hier vorerst nichts zu veranlassen.

Es entwickelt sich eine lange Diskussion.

Ein Marktgemeinderat spricht an, dass die notwendigen Anlagen zur Satzung bisher fehlen. Einige Marktgemeinderäte sprechen an, dass die Satzung angepasst werden muss. Dies sollte im Ausschuss und mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Man verständigt sich darauf, dass die Gestaltungssatzung im Ausschuss weiter beraten und angepasst wird. Zu dieser Beratung soll Frau Michler, welche den Entwurf der Satzung erarbeitet hat, eingeladen werden.

6.2 Kommunales Denkmalkonzept- Antrag der AG-Gewerbe für die Maxstraße hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes

Sachverhalt:

Im Ausschuss lag folgende Vorlage zu Grunde. Der Empfehlungsbeschluss ist ebenfalls beigelegt.

Kommunales Denkmalkonzept- Antrag der AG-Gewerbe für die Maxstraße:

Der Antrag und die Ausführungen der Verwaltung werden zum TOP 4 im Ratsinfo zur Kenntnis gegeben. Der Antrag wurde damals vertagt, denn der Geschäftsstellenleiter sollte noch Rücksprache mit Frau Sandmeier halten, die das KDK der Marktgemeinde von Seiten des BayLfD betreut.

Frau Sandmeier hatte vor einem Jahr empfohlen, eine Bedarfserhebung für die Geschäftsansiedlung von einem Fachbüro erstellen zu lassen. Das könnte über das KDK bezuschusst werden. Sie hat auch empfohlen die Geschäftsansiedlung über eine Festsetzung mit einer Satzung zu forcieren. Die Verwaltung hat erarbeitet, dass dies über einen Bebauungsplans „urbanes Gebiet“ erfolgen könnte.

Dies deckt sich auch mit den Empfehlungen des Büros Leuninger und Michler die für die Marktgemeinde das KDK erarbeitet hatten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt eine Bedarfserhebung durchführen zu lassen.

Der Ausschuss empfiehlt die Aufstellung eines Bebauungsplans „urbanes Gebiet“.

Vorab soll die Zuschuss-Bereitschaft über das KDK geklärt werden. Frau Sandmeier ist bis 14. Januar im Urlaub.

Es entwickelt sich eine kurze Diskussion.

Auf Grund der Tatsache, dass der Großteil des geplanten Geltungsbereiches bereits anders bebaut ist und auch eine Gestaltungssatzung für diesen Bereich gelten soll, ist eine genaue Betrachtung und Abstimmung notwendig.

Aus den vorgenannten Gründen verständigt man sich, dass dieser Punkt im Ausschuss für Gemeindliche Entwicklung, Umwelt und Kultur und im Bau- und Planungsausschuss weiter beraten wird.

6.3 Artenschutz: Bodenversiegelung, Steingärten, Handlungsspielräume der Gemeinden hier: Beschluss zum Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung

Sachverhalt:

Im Ausschuss lag folgende Vorlage zugrunde. Der Empfehlungsbeschluss wurde ebenfalls beigefügt.

Artenschutz: Bodenversiegelung, Steingärten -> Handlungsspielräume der Gemeinde

Auszug aus der bayerischen Bauordnung:

BayBO Text gilt ab: 01.08.2020 Fassung: 14.08.2007

Art. 7 Begrünung, Kinderspielplätze

(1) ¹Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. ²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) ¹Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. ²Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Gebäude und zugehörigen Freiflächen entsprechend Satz 1 zu verfahren.

- In Bebauungsplangebieten kann die Gemeinde Festsetzungen treffen, solche Kiesgärten zu verbieten. (siehe z. B. Sulzbach Ost)
- Zu diesem Artikel 7 der Bay.BO hat z. B. die Stadt München ein Merkblatt für Bauherren herausgegeben mit Hinweisen zur Freiflächengestaltung. Manche Gemeinden fordern zudem Freiflächengestaltungspläne.
- Es können für Innenbereiche Freiflächengestaltungssatzungen erlassen werden, in dem Kiesgärten verboten sind.

Anhang:

Beispiel für ein Merkblatt

Beispiel für eine Freiflächengestaltungssatzung

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss empfiehlt dem Marktrat eine Freiflächengestaltungssatzung nach dem Vorbild Regensburg zu beschließen und zu erlassen. Herr Vangerow soll bei der Erstellung der Satzung wie angeboten mit einbezogen werden.

Nach längerer Diskussion verständigt man sich, dass der Entwurf in den Ausschüssen beraten wird und dann dem Marktgemeinderat vorgelegt wird.

Ein Marktgemeinderat spricht an, dass die Satzungen Freiflächengestaltung, Stellplätze, Gestaltung und Einfriedung gebündelt werden sollten. Diese Betrachtung müsste im Bau- und Planungsausschuss erfolgen.

Man verständigt sich abschließend, dass die Freiflächengestaltungssatzung im Ausschuss Gemeindliche Entwicklung, Umwelt und Kultur erarbeitet wird und dann diese Satzung zusammen mit den weiteren Satzungen im Bau- und Planungsausschuss weiterbehandelt werden. Eine gemeinsame Behandlung der beiden Ausschüsse könnte auch vorgesehen werden.

Bürgermeister Sommer spricht an, dass die Entscheidungen, in welchen Ausschüssen Punkte behandelt werden von den Ausschussvorsitzenden in Absprache festgelegt werden sollten.

6.4 Baumpflanzungen - Ersatz von absterbenden Straßenbäumen und deren Pflege

Sachverhalt:

Im Ausschuss lag folgende Vorlage zugrunde. Der Empfehlungsbeschluss ist ebenfalls angefügt.

Baumpflanzungen - Ersatz von absterbenden Straßenbäumen und deren Pflege

Entlang der Regensburger Straße, am Parkplatz Südlicher der Eichendorffstraße und entlang der Eichendorffstraße sind die meisten Bäume in einem schlechten Gesundheitszustand bzw. abgestorben. Herr Paar, die im OGV sehr engagiert ist, hat sowohl mit dem Geschäftsstellenleiter als auch mit der Ausschussvorsitzenden eine Begehung durchgeführt und auf die Schäden aufmerksam gemacht.

Es ist dringend Handlungsbedarf geboten, denn die Bäume werden alle über kurz oder lang eingehen und erfüllen schon jetzt nicht mehr ihren Daseinszweck das Kleinklima zu verbessern, als CO² - Verwerter und Schattenspenden.

Ersetzt werden sollten dringend 1 Esche, 29 Spitzahorne und 4 Linden. Alle übrigen Bäume müssten im Sommer fachmännisch ausgelichtet werden und eine regelmäßige Bewässerung und Baumscheibenpflege sollte sichergestellt werden.

Bei der Neuanpflanzung ist dringend darauf zu achten, dass die Ersatzbäume das Klima und die Belastungen entlang der Straße besser ertragen.

Herr Paar wurde im Herbst 2019 vom Geschäftsstellenleiter gebeten ein Kosten- Angebot für diese Nachpflanzungen zu erstellen.

Im Angebot enthalten ist die Entfernung der 34 alten Bäume samt Wurzelstöcken und der Bodenaustausch, die Anschaffung neuer robusterer Baumarten, die Neupflanzung dieser und eine zweijährige begleitende Pflege. Gesamtkosten im Oktober 2019 beliefen sich auf 23 723,- € Herr Paar hat ferner angeboten, die Auslichtungsschnitte und Pflege der noch bestehenden Bäume durch den Bauhof ehrenamtlich, fachmännisch zu begleiten.

Beschlussempfehlung:

1. Die Verwaltung soll anhand des Angebots von Herrn Paar die Leistungen beschränkt ausschreiben. Der Leistungsumfang soll allerdings um die Anpflanzungen des neuanzulegenden Parkplatzes am Sportplatz – Gästeblock und des Parkplatzes für Wohnmobile erweitert werden. Die Ausschreibung soll zeitnah erfolgen, so dass spätestens im Herbst 2021 nachgepflanzt werden kann.
2. Herr Paar soll für die Vorarbeit eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Höhe soll von der Verwaltung eruiert werden. Auch kann er an der beschränkten Ausschreibung erneut teilnehmen.
3. Herr Paar soll bei Pflegemaßnahmen des Bauhofes (Auslichtungsschnitte etc.) als Berater herangezogen werden.

Im Marktgemeinderat ist man sich einig, dass die Beschlussempfehlungen Nr. 2 und 3 keinesfalls umgesetzt werden.

Weiter ist man sich einig, dass eine Begutachtung durch einen unabhängigen Fachberater erfolgen soll und man sich nicht auf die Aussage einer Firma, die damit eventuell einen Auftrag generieren könnte verlassen dürfte.

Bürgermeister Sommer weist an dieser Stelle mit Nachdruck darauf hin, dass Anordnungen an den

Bauhof ausschließlich durch den bzw. die Bürgermeister oder die Verwaltung erfolgen. Keinesfalls werden, wie geschehen, durch Ausschüsse Privatpersonen offiziell zur Beratung oder als Anweisungsbefugte gegenüber des Bauhofes herangezogen. Dies hat zu unterbleiben!

Marktgemeinderat Tischler stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:

Die Beratung und Entscheidung über notwendige Maßnahmen bzw. Neupflanzungen werden durch den Fachberater des Landkreises Regensburg durchgeführt.

17 : 0

7 Bekanntgaben und Anfragen

Bürgermeister Sommer informiert, dass die Kehrmaschine vor Ostern die Straßen säubern wird. Ebenfalls wird die Heißwasserbehandlung des Unkrautes fortgesetzt. Bezüglich des dabei eingesetzten Schaumes stellt er klar, dass dieser harmlos und ungiftig ist.

Anschließend teilt er mit, dass im Bereich der Walhalla in den kommenden Wochen vermehrt der ruhende Verkehr kontrolliert wird.

Geschäftsleiter Unertl führt in der Sitzung des Bauausschusses vom ? bezüglich des Mastbaus aus, dass das Vorgehen in der Bau- und Planungsausschusssitzung zu vor korrekt war. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Diese sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Von Seiten des Marktes Donaustauf ist hier einzig und allein die Darstellung um Flächennutzungsplan entscheidend. Ein entgegenstehen könnte, genau wie bei Windrädern, nur dann bestehen, wenn im Flächennutzungsplan an dieser Stelle Mobilfunkmasten explizit ausgeschlossen sind. Dies ist nicht der Fall. Sämtliche anderen Kriterien aus dem Katalog des § 35 BauGB werden vom Landratsamt bzw. deren Fachstellen abgehandelt.

Nachdem eine E-Mail von besorgten Sulzbacher Bürgerinnen und Bürgern inklusive Unterschriftenliste eingegangen ist, hat telefonischer Kontakt mit der federführenden Dame stattgefunden. Die wesentlichen Punkte wurden besprochen und Herr Unertl hat dann Kontakt mit dem Antragsteller, Deutsche Funkturm GmbH aufgenommen. Die gestellten Fragen wurden von einem Mitarbeiter der Telekom wie folgt beantwortet:

1. Mastenstandort? Wieso dieser Standort und wurden alternative Standorte geprüft?

Ursprünglich war der Suchkreis etwas weiter südlich und in Nähe der vorhandenen Wohnbebauung gesetzt. In der Grafik möchte ich Ihnen nochmals den Suchkreis vom Dezember 2019 vorlegen. Dieser Suchkreis wurde von der Gemeinde wegen der geplanten Wohnbebauung abgelehnt. Es gab seitens der Kommune eine Vorschlagsempfehlung, die nun auch verwendet worden ist. Letztlich gab es nur diese eine Alternative zum Ausbau.

2. Mastenhöhe? Wieso 40 m und reichen 20 m auch aus?

Aufgrund der umliegenden Topographie ist eine Masthöhe von 40 m notwendig um die genannten Bereiche ausreichend zu versorgen. Eine niedrigere Masthöhe würde das Gebiet nicht ausreichend versorgen.

3. Eingesetzte Technik? Wird 5 G montiert? Strahlungsbelastung der eingesetzten Technik?

Der Standort wird mit den modernsten GSM, LTE Antennen ausgebaut. Dabei werden die LTE Frequenzen 800,900, 1800, 2100 MHz eingesetzt. (4G) Die 5G-Generation wird auf der Frequenz 2,1 GHz (2100 MHz) eingesetzt.

Die elektromagnetischen Felder werden unter Freigabe der Bundesnetzagentur per

Standortbestätigung genehmigt. Es kommen Frequenzen zum Einsatz, die deutschlandweit den Anforderungen an den gesundheitlichen Schutz der Bürger Rechnung trägt (Bundesamt für Strahlenschutz)

4. Alternative wenn Standort abgelehnt wird? Kommt auch Montage auf Häusern bzw. im Wohngebiet in Frage? In diesem Falle nein, bei Dachstandorten werden in der Regel maximale Höhen von bis zu 20 m erreicht.

5. Grundlage für den jetzigen Ausbau?

Grundlage für den Ausbau ist die „Mobilfunkstrategie der Bundesregierung“ mit unter anderem folgendem Inhalt:

Mit der Frequenzversteigerung 2019 wurden die Versorgungsaufgaben ausgeweitet. Dabei werden erstmals konkrete Vorgaben gesetzt für Landes- und Staatsstraßen sowie das gesamte Schienennetz, Seehäfen und das Kernnetz der Wasserstraßen. Konkret sind folgende Versorgungsverpflichtungen umzusetzen:

(1) bis Ende 2022 mindestens 98 % der Haushalte je Bundesland mit mindestens 100 Mbit/s,

(2) bis Ende 2022 alle Bundesautobahnen mit mindestens 100 Mbit/s und höchstens 10 Millisekunden (ms) Latenz,

(3) bis Ende 2022 die Bundesstraßen mit Verbindungsfunktionsstufen 0 / 1 mit mindestens 100 Mbit/s und höchstens 10 ms Latenz,

(4) bis Ende 2024 alle übrigen Bundesstraßen mit mindestens 100 Mbit/s und höchstens 10 ms Latenz,

(5) bis Ende 2024 alle Landes- und Staatsstraßen mit mindestens 50 Mbit/s,

(6) bis Ende 2024 die Seehäfen sowie das Kernnetz der Wasserstraßen im Binnenbereich mit mindestens 50 Mbit/s,

(7) bis Ende 2022 die Schienenwege mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag mit mindestens 100 Mbit/s,

(8) bis Ende 2024 alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s zu versorgen, sowie

(9) 1.000 „5G-Basisstationen“ und 500 Basisstationen mit mindestens 100 Mbit/s in „weißen Flecken“ bis Ende 2022 in Betrieb zu nehmen.

Das bedeutet, dass der Ortsteil Sulzbach jetzt davon profitiert, dass die Mobilfunkanbieter über die Strategie der Bundesregierung verpflichtet werden die Staatsstraßen und die „weißen Flecken“ entsprechend mit Mobilfunk zu versorgen.

Marktgemeinderat Eckert interessiert die Mauer Ecke Ludwigstraße/Wörther Straße. Bürgermeister Sommer antwortet, dass das Landratsamt bereits mit dem Eigentümer in Kontakt steht.

Marktgemeinderat Kellermann spricht die Errichtung einer Ampelanlage im Bereich Einfahrt Donaustauf – Mitte an. Bürgermeister Sommer antwortet, dass er diesbezüglich ein Telefonat mit Herrn Rieger vom staatlichen Bauamt geführt hat. Dieser kündigte an, dass das Bauamt eine Pressemitteilung zur geplanten Ampelanlage veröffentlichen wird. Sollte dann noch Beratungsbedarf bestehen, wäre er gerne bereit, im Marktgemeinderat dazu zu sprechen.

Marktgemeinderätin West spricht an, dass im Ausschuss vorgebracht wurde, dass einige Mitglieder das KDK in Papierform möchten. Es wird im Gremium angefragt. Die Marktgemeinderäte Sauerer, Eckert, Tischler und Hildebrand hätten das KDK gerne in Papierform.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Jürgen Sommer
1. Bürgermeister

Stefan Unertl
Schriftführung